



Jonas Farwig

hier: amtliche Lebensmittelüberwachung/ Abhilfebescheid zum Widerspruch vom 28.12.2020

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrter Herr Farwig,

Ihr Widerspruch ist am 04.01.2021 bei uns eingegangen. Sie verweisen hierbei auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Demnach ist es Ihnen nicht zuzumuten, die Wegstrecke in Kauf zu nehmen, um Akteneinsicht im Betrieb Restaurant Sorbas, Friedensstraße 5 in 39326 Wolmirstedt oder in unserer Behörde vorzunehmen.

Ihrem Antrag auf Herausgabe von Kontrollberichten wird zugestimmt. Die Entscheidung über Ihren Antrag ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG auch dem beteiligten Dritten, dem Betreiber der angefragten Betriebsstätte bekannt zu geben. Dies erfolgt mit Schreiben gleichen Datums.

Der Zugang zu der nachgesuchten Information erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Inhalts der letzten zwei Kontrollberichte an Ihre Postanschrift nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides an den Dritten. Dem beteiligten Lebensmittelunternehmer wird somit ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt.

Personenbezogene Daten von Mitarbeitern des angehörteten Dritten und der Lebensmittelüberwachungsbehörde sind nicht Bestandteil dieser Mitteilung und deswegen geschwärzt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzu legen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

